Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 17.

(Nr. 8637.) Verordnung, betreffend die Verleihung der Rechte einer Synagogengemeinde an die altisraelitische Kultusgemeinde zu Wiesbaden. Vom 24. März 1879.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen auf Grund des §. 8 des Gesetzes vom 28. Juli 1876, betreffend den Austritt aus den jüdischen Synagogengemeinden, (Gesetz-Samml. S. 353) was folgt:

Nachdem verschiedene, auf Grund des Gesetzes vom 28. Juli 1876 aus der israelitischen Kultusgemeinde zu Wiesbaden ausgetretene Juden sich behufs dauernder Einrichtung eines besonderen Gottesdienstes unter dem Namen „altisraelitische Kultusgemeinde in Wiesbaden" vereinigt und ein Statut der letzteren beschlossen haben, werden dieser Vereinigung, unter Genehmigung des Statuts in der aus der Anlage ersichtlichen Fassung, die Rechte einer Synagogengemeinde mit der Maßgabe beigelegt, daß dadurch der Bezirk der in Wiesbaden bereits bestehenden israelitischen Kultusgemeinde eine Abänderung nicht erleidet.

Gegeben Berlin, den 24. März 1879.

(L. S.) Wilhelm.

Leonhardt. Falk. Gr. zu Eulenburg.

Ausgegeben zu Berlin den 1. Mai 1879.

Statut

der

altisraelitischen Kultusgemeinde in Wiesbaden.

§. 1.

Die auf Grund des Gesetzes vom 28. Juli 1876 aus der israelitischen Kultusgemeinde in Wiesbaden aus religiösen Bedenken ausgetretenen und in der gerichtlichen Verhandlung vom 28. und 31. Oktober und 8. November 1878 zu Wiesbaden namhaft gemachten Personen vereinigen sich nach Maßgabe des §. 8 desselben Gesetzes zu einer Synagogengemeinde unter dem Namen „altisraelitische Kultusgemeinde".

Der Zweck dieser Gemeinde ist, das jüdische Religionsgesetz, wie dasselbe in der mündlichen und schriftlichen Lehre enthalten und in den rabbinischen Codices (Schulchan aruch, der geordnete, gedeckte Tisch, Handbuch der Ritualgesetze) codificirt ist, sich zu erhalten und danach den Gottesdienst und das gesammte religiöse Leben dauernd einzurichten.

Ihren Sitz und Gerichtsstand hat die altisraelitische Kultusgemeinde in der Stadt Wiesbaden.

§. 2.

Zur Erreichung des in §. 1 Abs. 2 angegebenen Zweckes hat die Kultusgemeinde alle einer jüdischen Synagogengemeinde nothwendigen Institutionen ins Leben gerufen, und zwar:

a) die Synagoge,
b) die Religionsschule,
c) die Schechitah (Einrichtung für das rituelle Schlachten),
d) das rituelle Bad,
e) das Begräbnißwesen,
f) die Wohlthätigkeitsanstalten,
g) das Rabbinat.

§. 3.

Die Mittel, welche der Gemeinde zu dem Behufe zur Verfügung stehen, sind:

a) das von der Stadt käuflich erworbene, im Distrikt Hellkund an der Straße zur Leichtweißhöhle, unmittelbar am städtischen Friedhof gelegene Grundstück als Friedhof der Gemeinde von einem Morgen Grundfläche im Werthe von ..... 12 000 Mark,
b) das Inventar der in der kleinen Schwalbacherstraße 2a befindlichen Synagoge (Thorarollen, heilige Geräthschaften, Betstühle, Kanzel,

Leuchter u. s. w.), laut Aufnahme und Police der Feuerversicherungsgesellschaft Phönix Nr. 12063, im Werthe von .... 4795 Mark,

c) das in Staatspapieren angelegte, sich gegenwärtig auf 1171,46 Mark belaufende Kapitalvermögen.

Für die Belegung dieses Kapitalvermögens ist der §. 39 der Vormundschaftsordnung vom 5. Juli 1875 (Gesetz-Samml. S. 439) maßgebend,

d) die jährlichen Beiträge der Mitglieder,

e) der Erlös aus der alljährlichen Verpachtung der Betstühle,

f) die freiwilligen Spenden der Einheimischen und der Kurgäste, gelegentlich der Aufrufung zur Thora und gelegentlich der Familienfeste,

g) der Erlös aus den Mizwoth (Gaben für Inanspruchnahme der Bekleidung religiöser Ehrenfunktionen in der Synagoge an allen Sabbathen und Festtagen),

h) die Schulgelder, welche von den Eltern der die Religionsschule besuchenden Zöglinge — Kinder von Mitgliedern, Nichtmitgliedern und auswärts Wohnenden — an die Kasse der Gemeinde zu richten sind,

i) die freiwilligen Beiträge, Schenkungen und Vermächtnisse.

§. 4.

Alle der Synagogengemeinde (israelitischen Kultusgemeinde) ihres Wohnorts als Mitglieder nicht angehörenden Juden, mit Ausnahme der in §. 5 bezeichneten, können Mitglieder der altisraelitischen Kultusgemeinde werden.

Die Aufnahme geschieht durch die schriftliche Erklärung des Vorstandes und Beschluß desselben, daß dem bezüglichen, schriftlich einzubringenden Meldungsgesuche zugestimmt wird. Mit dieser Erklärung ist die Zustellung eines gedruckten Statut-Exemplars an den Antragsteller zu verbinden.

§. 5.

Als Mitglied kann nicht aufgenommen werden:

a) wer — dem Religionsgesetze entgegen — nicht in dem Bund Abrahams (Beschneidung) aufgenommen ist, oder seinen Sohn darin nicht aufnehmen läßt,

b) wer in einer vom Religionsgesetz verbotenen Ehe lebt, oder wer nach Vollzug der Civiltrauung nicht auch die Trauung nach dem Religionsgesetze und religiösem Ritus vornehmen läßt.

§. 6.

Die Höhe des Jahresbeitrages bestimmt sich jedes Mitglied selber nach Ver[illegible] Verhältniß seines Vermögens und im Verhältniß zur Höhe des Jahresbudgets.

Für Aufbringung dieses haften alle Mitglieder unter solidarischer Haftbarkeit.

Jedes Mitglied unterzieht sich der Verpflichtung, auf eventuelle Anordnung der zustehenden Staatsbehörde die zum Budget nöthigen Jahresbeiträge auch nach dem Steuerfuße der Staatssteuer aufzubringen.

Wer mit Zahlung seines Jahresbeitrages — nach erfolgter Erinnerung — länger als sechs Monate im Rückstande bleibt, verliert die Rechte eines stimmberechtigten Mitgliedes.

Stimmberechtigt ist sonst jedes großjährige Mitglied.

(cfr. §. 7 Abs. 1 und §. 12.)

§. 7.

Die Gemeinde wird — so lange die Mitgliederzahl nicht über 70 gestiegen, in welchem Falle dann dem Vorstande ein in der Generalversammlung gewählter Repräsentantenkörper zur Seite tritt — geleitet und in allen ihren Angelegenheiten — einschließlich derjenigen, welche nach den Gesetzen eine Spezialvollmacht erfordern, geeigneten Falls mit Substitutionsbefugniß vor Behörden und Privatpersonen gegenüber — vertreten durch einen von der Generalversammlung aus der Mitte der stimmberechtigten Mitglieder gewählten Vorstand von vorläufig fünf Mitgliedern, und zwar:

a) durch den Vorsitzenden,

b) dessen Stellvertreter,

c) den Schriftführer,

d) dessen Stellvertreter,

e) den Kassirer.

Urkunden, welche die Gemeinde vermögensrechtlich verpflichten sollen, sind unter deren Firma vom Vorsitzenden und Schriftführer oder deren Stellvertretern zu vollziehen.

Zur Legitimation dieser Vorstandsmitglieder nach außen dient ein Attest der zustehenden Behörde, welcher zu dem Behufe die jedesmaligen Wahlverhandlungen mitzutheilen sind. Zustellungen an den Vorstand erfolgen rechtsgültig zu Händen seines Vorsitzenden oder dessen Stellvertreters allein.

§. 8.

Der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter leitet die Verhandlungen des Vorstandes sowie der Generalversammlungen. Er beruft den Vorstand, so oft dies die Lage der Geschäfte erfordert, insbesondere alsdann, wenn zwei Mitglieder des Vorstandes darauf antragen.

Die bezüglichen Einladungen erfolgen schriftlich unter Mittheilung der Tagesordnung.

§. 9.

Zur Beschlußfähigkeit des Vorstandes ist, den Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter mit inbegriffen, die Anwesenheit von drei Mitgliedern erforderlich.

Die Beschlüsse werden nach der Stimmenmehrheit gefaßt. Nur bei Stimmengleichheit entscheidet das Votum des Vorsitzenden.

Ueber die bezüglichen Verhandlungen ist vom Schriftführer ein Protokoll aufzunehmen, welches von diesem und dem Vorsitzenden zu vollziehen und gleich den übrigen Archivalien der Gemeinde vom Schriftführer aufzubewahren ist.

§. 10.

Der Kassirer führt und verwahrt die Kasse der Gemeinde.

Die zu derselben gehörenden Inhaberpapiere sind sofort beim Erwerbe durch die zustehende Behörde außer Kurs zu setzen.

Seitens des Kassirers ist in jeder Vorstandssitzung eine Uebersicht des Vermögensstandes vorzulegen, welche zu den Akten genommen wird.

§. 11.

Bei allen spezifisch religiösen Angelegenheiten in der Vorstandssitzung sowie in der Generalversammlung und eventuell Repräsentantenversammlung soll der Rabbiner zur Berathung zugezogen werden.

§. 12.

Zum ausschließlichen Geschäftskreise der Generalversammlung, in welcher jedes persönlich erscheinende Mitglied (cfr. §. 6 Abs. 4 und 5) eine Stimme führt, gehört:

a) die Wahl des Vorstandes (cfr. §§. 15 bis 17);

b) die Feststellung des nächstjährigen Etats;

c) die Dechargirung der vom Kassirer aufzustellenden Rechnung für das abgelaufene Geschäftsjahr, welches vorläufig noch mit dem Kalenderjahr zusammenfällt;

d) die Entgegennahme des vom Vorstande alljährlich zu erstattenden und der nächsten staatlichen Aufsichtsbehörde in zwei Exemplaren einzureichenden Geschäftsberichts;

e) die Votirung unvorhergesehener Ausgaben über 5 Prozent des Einnahmebudgets;

f) die Ermächtigung zur Aufnahme von Hypotheken und Anlehen und zur Veräußerung von Grundeigenthum;

g) die Feststellung des Schulgeldes der Religionsschule;

h) die Wahl des Rabbiners, die Anstellung und Entlassung des Religionslehrers resp. Kantors, sowie die Festsetzung ihrer Besoldung;

i) jede Abänderung des Statuts, insoweit diese den Zweck der Gemeinde nicht berührt (cfr. §. 1 Abs. 2) und denselben nicht gefährdet (cfr. §§. 2, 18).

§. 13.

Der Vorstand stellt die Tagesordnung für die Generalversammlung fest und erläßt durch seinen Vorsitzenden die Einladung zu derselben.

Die Berufung einer Generalversammlung erfolgt alljährlich, außerdem aber so oft dies der Vorstand nach Lage der Geschäfte für erforderlich erachtet, oder in einer Frist von längstens vier Wochen, wenn zehn Mitglieder der Gemeinde schriftlich beim Vorstande einen motivirten desfallsigen Antrag stellen.

Die Einladung wird unter Mittheilung der Tagesordnung durch einmalige, mindestens acht Tage vor dem Termine zu bewirkende Insertion in den amtlichen Anzeiger (Wiesbadener Anzeigeblatt) und falls dieser eingehen sollte, in ein anderes vom Vorstande zu wählendes Blatt bewirkt.

§. 14.

Zur Beschlußfähigkeit der Generalversammlung ist die Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Mitglieder erforderlich.

Hat eine Generalversammlung wegen Beschlußunfähigkeit vertagt werden müssen, so ist die demgemäß einzuberufende neue Generalversammlung schon bei der Anwesenheit von zehn Mitgliedern der Gemeinde beschlußfähig, sofern auf diese Folge in der Einladung ausdrücklich aufmerksam gemacht worden ist.

Abgesehen vom Falle der Stimmengleichheit, bei welcher das Votum des Vorsitzenden entscheidet, werden die Beschlüsse nach der absoluten Stimmenmehrheit gefaßt.

Ueber die Form der Abstimmung (mündlich, verdeckt oder durch Akklamation ꝛc.) entscheidet — mit Ausnahme der Vorstandswahlen, welche vermittelst Stimmzettel vorgenommen werden müssen — das Ermessen der Versammlung.

Ueber die Verhandlung hat der Schriftführer ein Protokoll aufzunehmen, welches von ihm selbst, dem Vorsitzenden und mindestens drei anderen Mitgliedern der Gemeinde zu vollziehen ist.

§. 15.

Gegenwärtig und bis zum Schlusse des laufenden Jahres fungiren als Mitglieder des Vorstandes folgende Personen:

1) Abraham Stein als Vorsitzender,
2) Hayum Rosenthal als Stellvertreter,
3) M. J. Löwenthal als Schriftführer,
4) Adolph Strauß als Stellvertreter,
5) Mayer Baum als Kassirer.

An deren Stelle ist in der gegen den Schluß des laufenden Jahres (cfr. §. 12 Lit. b.) anzuberaumenden Generalversammlung ein neuer Vorstand zu wählen und zwar auf die Dauer von drei Geschäftsjahren, nach deren Ablauf in gleicher Weise eine Neuwahl erfolgt.

Abtretende Mitglieder sind wieder wählbar.

§. 16.

Die Wahl eines jeden einzelnen Vorstandsmitgliedes ist in einem besonderen Wahlgange zu bewirken. Ergiebt sich bei einer Wahl nicht sofort die nach §. 14 Abs. 3 erforderliche Majorität, so sind bei einem zweiten Wahlgange nur diejenigen beiden Mitglieder zur engeren Wahl zu bringen, für welche vorher die der absoluten Majorität am nächsten kommende Stimmzahl abgegeben war. Sollten diese Mitglieder mehr als zwei gewesen sein, so müssen sie sämmtlich zur engeren Wahl gestellt und es muß mit letzterer so lange fortgefahren werden, bis sich die erforderliche Majorität ergiebt.

§. 17.

Scheidet ein Mitglied innerhalb seiner dreijährigen Funktionsperiode aus dem Vorstande, so ist für die Zeit, während welcher dieses ausgeschiedene Mitglied noch zu fungiren gehabt hätte, eine Ergänzungswahl nach Maßgabe der §§. 15 und 16 zu veranlassen.

Tritt die Nothwendigkeit einer solchen Ergänzungswahl zu einem Zeitpunkt ein, in welchem die Lage der anderweiten Geschäfte nach dem Ermessen des Vorstandes die Einberufung einer besonderen Generalversammlung nicht dringend nothwendig macht, so ist der Vorstand befugt, die Vornahme einer förmlichen Wahl bis dahin, daß aus sonstigen Gründen die Einberufung einer Generalversammlung erfolgt, zu verschieben und sich einstweilen im Wege der einfachen Kooptation zu ergänzen.

§. 18.

In den Vorstand, sowie zur Bekleidung irgend eines Amtes in der Gemeinde können nur solche Personen gewählt werden, deren religiöses Leben und Wirken im Einklang steht mit dem im §. 1 Abs. 2 bestimmten Zweck der Gemeinde.

Zur Gültigkeit aller in der Gemeinde gefaßten Beschlüsse ist nothwendig, daß sie sich innerhalb der im §. 1 Abs. 2 gegebenen Grenzen bewegen.

Die Anstellung des Kantors und Religionslehrers, sowie des Schächters soll mit Gutheißung des Rabbiners vollzogen werden.

§. 19.

Dem Rabbiner ist die Sorge für die Erkenntniß und Erfüllung des Religionsgesetzes innerhalb der Gemeinde anvertraut und hat er die Kenntniß derselben durch Predigt und Lehrvortrag, durch Leitung und Ueberwachung des Religionsunterrichts zu pflegen.

Er überwacht die Liturgie, betet alle Gebete vor für das Wohl Seiner Majestät des Kaisers und Königs, des Kaiserlich Königlichen Hauses, der Staatsregierung ꝛc. und leitet persönlich den Gottesdienst bei jeder Nationalfeier.

Er überwacht alle Institutionen der Gemeinde und sorgt für die pünktliche Handhabung der religionsgesetzlichen Vorschriften in derselben.

Er vollzieht die religiösen Akte (religiöse Trauungen ꝛc.) und entscheidet über alle kasuellen Anfragen der einzelnen Mitglieder wie der Gesammtheit.

Die Autorität des Rabbiners ist durch das Religionsgesetz begrenzt und hat sein Wort und sein Wirken nur Geltung, wenn es mit den Bestimmungen desselben im Einklange sich befindet.

§. 20.

Als Rabbiner darf nur eine solche Persönlichkeit berufen werden, welche sich über gediegene Ausbildung in den weltlichen Wissenschaften und jüdischen Religionswissenschaften, namentlich in den talmudisch-rabbinischen Fächern (Schass und Poskim, Talmud und seine Erklärer), sowie über die Befähigung zum Amte eines Predigers auszuweisen vermag.

Er muß im Besitze eines Rabbinatsdiploms (Hatoras Horoch, wörtlich: die Erlaubniß zu lehren) sein, aus der Hand einer solchen rabbinischen Autorität, von welcher die Gemeinde die Ueberzeugung gewonnen, daß sie auf gleichen religiösen Prinzipien steht.

Auf der Vergangenheit des anzustellenden Rabbiners dürfen weder moralische oder religiöse, noch politische Makel haften.

§. 21.

Aenderungen der Statuten sind von der Zustimmung des Oberpräsidenten der Provinz Hessen-Nassau abhängig. Der Zweck jedoch (cfr. §. 1 Abs. 2) ist unabänderlich (cfr. §. 18).

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der vormaligen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (unter Reichsverwaltung).